

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Strukturreform der ambulanten Psychotherapie vom 16. Juni 2016

Vom 24. November 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 24. November 2016 beschlossen, den „Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Strukturreform der ambulanten Psychotherapie“ vom 16. Juni 2016 wie folgt zu ändern:

- I. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 3 werden die Wörter „d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 5, 6 und 7.“ ersetzt durch die Wörter „e) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 5, 6 und 7.“.
 2. In Nummer 3 werden die bisherigen Buchstaben e) und f) die Buchstaben f) und g).
 3. In Nummer 3 wird der neue Buchstabe g) wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „200“ ersetzt und
 - b) in Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 4. In Nummer 3 Buchstabe g) wird der Satz 3 gestrichen.
 5. In Nummer 11 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Patientinnen und Patienten haben einen Anspruch auf eine psychotherapeutische Sprechstunde (Sprechstunde) als zeitnahen niedrighschwelligem Zugang zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung. Die Sprechstunde dient der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen im System der gesetzlichen Krankenversicherung notwendig sind. Vor einer Behandlung gemäß §§ 12, 13 und 15 haben Patientinnen und Patienten eine psychotherapeutische Sprechstunde in Anspruch zu nehmen; dies gilt nicht in den in Absatz 7 bestimmten Fällen. Übergangsweise werden die Regelungen in Satz 3 sowie in Absatz 7 bis zum 31. März 2018 ausgesetzt.

(2) Die Therapeutin oder der Therapeut teilen ihr Sprechstundenangebot sowie ihre Erreichbarkeit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Information der Patientinnen oder Patienten mit. Es gelten die nachfolgenden Anforderungen.“

6. In Nummer 11 wird Absatz 14 wie folgt gefasst:

„(14) Therapeutinnen oder Therapeuten haben pro Woche bei einem vollen Versorgungsauftrag in der Regel mindestens 100 Minuten und bei einem hälftigen Versorgungsauftrag in der Regel mindestens 50 Minuten für die Sprechstunde zur Verfügung zu stellen; Abweichungen von dieser Mindestvorgabe können die Kassenärztlichen Vereinigungen in Abhängigkeit von der Versorgungssituation regeln.“

7. In Nummer 11 wird Absatz 15 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie eine schriftliche Rückmeldung“ die Wörter „in Form eines patientengerechten Befundberichts“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Ergebnis der Sprechstunde“ die Wörter „mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen“ eingefügt.

8. In Nummer 11 wird Absatz 5 aufgehoben.

9. In Nummer 11 werden die bisherigen Absätze 6 und 7 die Absätze 4 und 5 und die bisherigen Absätze 8 bis 17 die Absätze 7 bis 16.

10. In Nummer 11 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.

11. In Nummer 16 wird die Angabe „39“ ersetzt durch die Angabe „38“.

12. In Nummer 19 wird § 20 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „mehrerer Kinder“ die Wörter „oder mehrerer Jugendlicher“ eingefügt und
- b) in Satz 2 wird die Angabe „am 16.10.2015“ gestrichen.

13. Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Psychosomatische Grundversorgung“ werden die Wörter „kann auch“ eingefügt und
- b) nach den Wörtern „bedeutsamer Phänomene“ wird das Wort „erfolgen“ eingefügt.“

14. In Nummer 27 werden in § 28 Nummer 1 und 2 die Wörter „Stunden als Gruppentherapie“ durch die Wörter „Doppelstunden als Gruppentherapie“ ersetzt.

15. In Nummer 34 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Psychotherapie gemäß § 15 sind Anträge auf Langzeittherapie im Bericht an den Gutachter zu begründen; auf Anforderung der Krankenkassen gilt dies im Einzelfall auch für Kurzzeittherapie.““

16. In Nummer 36 wird § 35 Absatz 3 Nummer 7 aufgehoben.

17. Nummer 40 wird aufgehoben.

18. In Nummer 41 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

19. In Nummer 42 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

20. In Nummer 43 werden die Wörter „Nach dem neuen § 39 wird folgender § 40 eingefügt:“ ersetzt durch die Wörter „Nach dem neuen § 38 wird folgender § 39 eingefügt:“.

21. In Nummer 43 wird in Satz 2 die Angabe „Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

22. In Nummer 43 wird in Satz 2 die Angabe „39“ ersetzt durch die Angabe „38“.

23. In Nummer 43 wird die Angabe „40“ ersetzt durch die Angabe „39“.

24. In Nummer 44 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt.

II. Abschnitt IV wird aufgehoben.

III. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 24. November 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss